



Gemeinde Fürth

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-29/2024

Fachbereich	Bauen und Umwelt
Federführendes Amt	III Bauen und Umwelt
Sachbearbeiter	Stefan Roßbach
Datum	09.04.2024

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die Gemeinde Fürth für den Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	18.04.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft	14.05.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	16.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	04.06.2024	beschließend

Sachdarstellung:

Seit Gründung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße im Jahr 2002 wurden Leistungen, welche die Kommunen im Rahmen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für den ZAKB erbracht haben einzeln zurückerstattet.

Ab 2013 wurden diese Rückerstattungen auf Grund einer anstehenden Klage zurückgenommen und nach juristischer Prüfung wurde eine pauschale Vergütung eingeführt. Danach erhielt die Gemeinde bisher **2,00 €** /Einwohner und Jahr für Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Erteilung von Auskünften zur Entsorgung und die Ausgabe von Elektrogebührenmarken, Biomüll- und Restmüllsäcken und **1,15 €** /Einwohner für die Bereitstellung und Sauberhaltung von Flächen für Altglascontainer.

Die jetzt zu beschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung präzisiert die Aufgabenübertragung und muss aufgrund ihrer Bedeutung von der Gemeindevertretung beschlossen werden. Die Geschäftsführung des ZAKB hat von der Schüllermann und Partner AG eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstellen lassen, welche von der Verbandsversammlung am 21.12.2023 beschlossen wurde.

Die Gemeinde wird zukünftig mittels Kostenpauschale für definierte Leistungen bezahlt.

Bei den Leistungen handelt es sich um:

1. Allgemeine Tätigkeiten, wie die Ausgabe von Elektrogebührenmarken, Biomüll- und Restmüllsäcken, die Meldung von Einwohnerdaten, die Kontrolle gewerblicher bzw. gemeinnütziger Sammlungen (2,20 €/Einwohner und Jahr),
2. die Bereitstellung und Sauberhaltung von Flächen für Altglascontainer (1,15 €/Einwohner und Jahr) und
3. die Einsammlung von wild abgelagertem Müll (1,68 €/Einwohner und Jahr).

Die Gemeinde hat durch die Aufstockung des Betrags für allgemeine Leistungen um 0,20 €/EW und die Einführung der Pauschale für die Beseitigung von „wildem Müll“ (1,68 €/EW) Mehreinnahmen von **1,88 €** pro Einwohner und Jahr.

Da die Einsammlung von wild abgelagertem Müll schon immer von der Gemeinde über den Bauhof durchgeführt wurde, entsteht hierdurch kein Mehraufwand für die Mitarbeiter.

Finanzielle Auswirkung:

Für die Durchführung der o.g. Maßnahmen werden der Gemeinde insgesamt **5,03 €** pro Einwohner und Jahr erstattet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung einzelner Aufgaben vom 28.02.2024 zu.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. ZAKB ÖFF-RECHTL VEREINBARUNG